



Stadt Haldensleben
stellvertretende Bürgermeisterin
Frau Wendler
Markt 1-2
39340 Haldensleben



3. Fortschreibung der Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung der Einheitsgemeinde Stadt Haldensleben hier: fachliche Stellungnahme gemäß § 1 Abs. 3 Satz 4 der Verordnung über die Mindeststärke und -ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren (MindAusrVO-FF) vom 13. Juli 2009

Ihr Zeichen / Nachricht vom:
29.12.2020

Mein Zeichen / Nachricht vom:
38.10.01

Datum:
25.01.2021

Sachbearbeiter/in:
Herr Schulze

Haus / Raum:
WMS / 50

Telefon / Telefax:
03904 7240-3812
03904 42322

E-Mail:
brandschutz@landkreis-boerde.de

Besucheranschrift:
Farsleber Straße 19
39326 Wolmirstedt

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:
03904 7240-0

Zentrales Fax:
03904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

E-Mail-Adressen nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische
Signatur

Sprechzeiten:
Derzeit nur nach Vereinbarung.

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 300 300
3002

Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000
7637 63

Sehr geehrte Frau Wendler,

gemäß § 1 Abs. 3 der MindAusrVO-FF vom 13. Juli 2009 ist die notwendige Ausrüstung (Fahrzeuge und Geräte) sowie die Anzahl der zu besetzenden Funktionen in der Feuerwehr durch eine Risikoanalyse zu ermitteln. Anhand der Ergebnisse der Risikoanalyse stellt dann die Stadt den Bedarf für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung fest. Im Interesse einer einheitlichen und vergleichbaren Erfassung und Bewertung ist dazu ein Muster gemäß RdErl. des MI vom 3.8.2009 – 43.21-13002-1 zu verwenden. Vor der Beschlussfassung des Stadtrates sind die Risikoanalyse und der Brandschutzbedarf der Kommunalaufsicht zur fachlichen Stellungnahme zu übergeben.

Am 25.02.2019 haben Sie die erste Fassung der 3. Fortschreibung der Risikoanalyse und des Brandschutzbedarfes der Einheitsgemeinde Stadt Haldensleben eingereicht. Im Verlauf fand nach erfolgter Stellungnahme durch den Landkreis eine mehrfache Überarbeitung statt. Bestandteil dieses Prozesses waren zudem mehrere Beratungen in meinem Hause. Mit Schreiben vom 29.12.2020 haben Sie die aktuelle Fassung erneut zur Stellungnahme eingereicht. Ein Beschluss der 3. Fortschreibung wäre bereits am 23.06.2020 erforderlich gewesen, so dass ich Sie an dieser Stelle für zukünftige Fortschreibungen auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben hinweisen muss.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

1. Einheitsgemeindestruktur 1.3 Gebäude und Einrichtungen besonderer Art und Nutzung oder Gefährdung

Seite 9 ff.: Für die Gewerbe- und Industriebetriebe mit besonderen Gefahren empfehle ich Ihnen die Angabe, ob eine sepa-

rate Alarm- und Ausrückeordnung für das jeweilige Sonderobjekt vorhanden ist.

Die Angaben zu einigen Objekten weisen Lücken auf. Beispielhaft sei hier die Anzahl der Gastplätze erwähnt. Diese Angaben sind zu vervollständigen und mit der 4. Fortschreibung vorzulegen.

Mehrere Objekte weisen eine eingeschränkte Versorgung mit Löschwasser auf. Es sollte umgehend überprüft werden, wie diese Unterversorgung behoben werden kann. Hierbei sollten die Brandschutzprüfer des Landkreises Börde beteiligt werden. Gegebenenfalls sind Maßnahmen zur Sicherung einer wirksamen Brandbekämpfung notwendig. Diese sollten schnellstmöglich umgesetzt werden, da von mehreren Gebäuden eine erhöhte Gefährdung durch eine große Anzahl von anwesenden Personen ausgeht.

2.3 Sonstige Angaben zur Stadt Haldensleben

Seite 53: Die Auswertung hat zwingend gemäß dem Muster zu erfolgen. Dazu sind die Daten der vergangenen fünf Jahre zu verwenden. Dieser Umstand wird im Rahmen der nächsten Fortschreibung nicht mehr geduldet und ist daher wie dargestellt zu ergänzen.

Seite 54: c) Strahlenschutz-Einsätze: Der Landkreis Börde hat den CBRN-Erkundungswagen kürzlich bei der Feuerwehr Meitzendorf, Gemeinde Barleben stationiert. Dieser kann mit aufgenommen werden.

Für die Kräfte und Mittel des Landkreises Börde teile ich Ihnen mit, dass eine Unterstützung grundsätzlich möglich ist, jedoch aufgrund von Paralleleinsätzen etc. keine eigenständige Abarbeitung durch den Landkreis sichergestellt werden kann.

Seite 55: Für die dargestellte Zusammenarbeit mit anderen Gebietskörperschaften ist die Notwendigkeit einer Zweckvereinbarung zu überprüfen.

3. Bewertung der Leistungsfähigkeit

3.1 Auswertung hinsichtlich des gesetzten Erreichungsgrades

Seite 56 f.: Ich bitte Sie zu beachten, dass der Einsatz eines selbständigen Trupps nur sehr begrenzt möglich ist und daher strikt auf ausgewählte Kleinst-Einsätze zu beschränken ist. Die Hinweise aus den vorherigen Stellungnahmen bleiben bestehen. Die Sicherheit der Einsatzkräfte obliegt dem Träger des Brand-schutzes. Punkt 3.3 – Seite 66 ist dahingehend zu überprüfen.

3.3 Auswertung hinsichtlich des gesetzten Erreichungsgrades

Seite 67: Der ermittelte Erreichungsgrad weist auf eine notwendige Erhöhung hin. Daher sind die genannten Maßnahmen zur Personalgewinnung und –bindung umzusetzen.

4. Individuelle Bewertung des Risikos - Ermittlung des Brandschutzbedarfs - 4.1 Brandeinsätze - einschließlich Löschwasserversorgung

Seite 69 ff.: Die Betrachtung der Leistungsfähigkeit in den einzelnen Ortsteilen zeigt bereits zahlreiche vorgeschlagene Maßnahmen auf, welche zukünftig eine Erhöhung des Erreichungsgrades sowie die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen sicherstellen sollen. Die hier genannten Punkte sind demnach auch schnellstmöglich umzusetzen. Teils wurden diese bereits im Dokument als „umgehend umzusetzen“ gekennzeichnet. Die erkannten Mängel erfordern hier auch eine unverzügliche Handlung. Nach Vollziehung einzelner Schritte ist die Wirksamkeit zu überprüfen und gegebenenfalls eine Anpassung vorzunehmen. Ohne die Bearbeitung der genannten Punkte kann eine adäquate Hilfe nicht für alle Ortsteile sichergestellt werden. Ich gehe daher davon aus, dass alle genannten Maßnahmen auch fortlaufend durch Sie umgesetzt werden. Dies betrifft sämtliche Angaben in Kapitel 4.1.

Seite 85: Es werden Feuerwehreinsatzpläne thematisiert, welche eine wesentliche Grundlage für die Einsatzplanung/Einsatzvorbereitung sind. Gemäß §2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt hat die Stadt Haldensleben „[...] vorbereitende Maßnahmen der Brandbekämpfung zu treffen [...]“. Hierzu sind Feuerwehreinsatzpläne eine Grundlage und daher aus Sicht des Landkreises zu erstellen.

Seite 85 ff.: Löschwasserversorgung:

Die nicht ausreichende Löschwasserversorgung für Teile der Stadt Haldensleben sowie die Ortslage Klausort soll durch die wasserführenden Fahrzeuge der Stadt kompensiert werden. Die Versorgung mit Fahrzeugen der Feuerwehr kann aufgrund zahlreicher Unsicherheiten dabei nur eine entsprechende Kompensationsmaßnahme darstellen, solange ein ordnungsgemäßer Zustand nicht erreicht ist. Eine Herstellung einer Löschwasserversorgung gemäß den anerkannten Regeln der Technik ist dennoch erforderlich. Die genannten Maßnahmen zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung sind wie angegeben umzusetzen. Gleiches gilt für die bisher nicht abgedeckten Bereiche der übrigen Ortslagen.

Hundisburg: Die Messung der Volumenströme sollte zeitnah erfolgen. Hierbei empfehle ich Ihnen eine Zusammenarbeit mit dem Trinkwasserversorger. Anschließend kann eine Beurteilung der Löschwasserversorgung vorgenommen werden. Die Nutzung der Zisterne auf dem Gelände des Schlossparkes ist zu klären. Die Verfahrensweise mit der Druckerhöhung sollte festgeschrieben und überprüft werden. Für die vorgeschlagene Überbrückung bis zur Druckerhöhung ist zwingend die vorgesehene Alarmierung der Feuerwehren Hundisburg, Haldensleben und Wedringen umzusetzen.

Zusammenfassend sind die genannten Maßnahmen zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung für alle Ortschaften zu realisieren.

4.1 Technische Hilfeleistung

Seite 97 ff.: Die genannten Maßnahmen (u. a. Technikbeschaffungen sowie zusätzliche Alarmierung von Feuerwehren aus benachbarten Gebietskörperschaften) sind umzusetzen. Ich bitte Sie, mir hierbei nachfolgend die Zeitpunkte der geplanten sowie die der erfolgten Umsetzung mitzuteilen.

4.3 Gefahrstoffeinsätze

Seite 106 ff.: Es wurde ein Qualifizierungsbedarf für den Lehrgang „Führen im ABC-Einsatz“ erkannt. Hier sollten zeitnah entsprechende Ausbildungen erfolgen.

Mit der Beschaffung des Abrollbehälters Gefahrgut (AB-Gefahrgut) sollen die vorhandenen Mängel im Bereich der Technikvorhaltung für CBRN-Einsätze beseitigt werden. Hierzu ist neben den Hinweisen im Dokument auch die Abstimmung der erforderlichen Messtechnik notwendig. Ein entsprechendes Messkonzept sollte daher auch in Ihrem eigenen Interesse erstellt werden. Die mit dieser Fassung beigefügte Anlage 11 (Gefahrstoffauflistung) stellt hierfür bereits einen Ausgangspunkt dar.

Die umgehend umzusetzenden Maßnahmen (Anpassung der Alarm- und Ausrückeordnung für mehrere Ortsteile zur Sicherung einer ausreichenden Anzahl von Atemschutzgeräteträgern) ist umzusetzen. Die Beschaffungen der Messtechnik für die Ortsfeuerwehren sollte aus Gründen der Sicherheit der Einsatzkräfte zeitnah erfolgen. Gleiches gilt für die Beschaffung des Dosisleistungswarngerätes o. ä. wie im Punkt 4.4 „Strahlenschutz-einsätze“ dargestellt.

4.5 Einsätze auf dem Gewässer

Seite 114 f.: Ich bitte Sie mir anzugeben, inwiefern die Beschaffung von Booten geplant ist beziehungsweise wo diese bereits stationiert sind.

4.7 Abdeckung der Ortslagen Bodendorf, Süplingen und Hütten

Seite 115 f.: Es müssen auch weiterhin alle Möglichkeiten der schnellstmöglichen Erreichbarkeit der Ortschaften ausgenutzt werden. Hierzu ist der Stand regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Sie erhalten daher die Auflage dies jährlich durchzuführen und zu dokumentieren. Der Erhalt der Löschgruppe Süplingen und die Gewinnung von entsprechendem Personal sollten dabei Priorität haben. Für die Ortslage Hütten sollte die Alarmierung der Bundeswehrfeuerwehr standardisiert erfolgen. Bisher gilt hier die Alarm- und Ausrückeordnung für Haldensleben. Die Unterstützung der Bundeswehr kann in Anspruch genommen werden, sofern diese zum Ereigniszeitpunkt keine eigenen Interessen verfolgt, welche höherwertig sind. Eine grundsätzliche Bereitschaft liegt vor, sodass hier unverzüglich die Einplanung dieser Kräfte in die Alarm- und Ausrückeordnungen (zu mindestens für die Stichworte „Brand-Gebäude“ und „FR“) zu erfolgen hat. Diese Maßnahme kann bereits zu einer deutlichen Verbesserung in der Ortslage Hütten führen.

6. Personalkonzeption

Seite 121 ff.: Die erkannten Personaldefizite sind auch zukünftig noch zentraler Bestandteil der erforderlichen Bemühungen. Bei Einstellungen im Bereich der Stadt sollten die Möglichkeiten des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) ausgeschöpft werden und geeignete Bewerber aus den Reihen der Feuerwehr bzw. bei vorliegender Bereitschaft dort mitzuwirken, bevorzugt werden. Die Personalthematik sollte dauerhaft wiederkehrend evaluiert werden. Nur so kann schnellstmöglich auf kritische Veränderungen reagiert werden. Die aufgeführten Anreize sollten weiterhin aufrechterhalten werden. Für die Löschgruppe Süplingen muss im Zweifelsfall die Einrichtung einer Pflichtfeuerwehr geprüft werden.

7. Ausstattungskonzeption - Zusammenfassung

Seite 151: *Standort Süplingen:* „Es wird in Kauf genommen, dass die Eintreffzeit von 12 Minuten [...] nicht oder nur teilweise eingehalten werden kann.“. Dieser Aussage kann aus Sicht des Landkreises nicht zugestimmt werden. Ich weise Sie in diesem Zusammenhang auf die derzeit gültigen Rechtsgrundlagen (u. a. BrSchG LSA etc.) hin. Sie haben alle möglichen Maßnahmen (auch interkommunale Zusammenarbeit) auszuschöpfen, um diese sicherzustellen. Eine Verrechnung mit dem Erreichungsgrad ist unzulässig. Die gesetzlichen Grundsätze lassen keinen Ermessensspielraum zu. „Soll“ ist dabei juristisch eine grundsätzliche Verpflichtung, von welcher in atypischen Situationen wie Wettereinflüssen oder sonstigen Ereignissen im Sinne der höheren Gewalt abgewichen werden kann. Eine vorherige bewusste Nichtabdeckung ist dabei durch mich nicht zu dulden.

Zusammenfassung

Gemäß der mir zum 25.01.2021 vorliegenden Unterlagen wird eine Beschlussfassung durch den Stadtrat befürwortet.

Die innerhalb der Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung genannten Anpassungen der Alarm- und Ausrückeordnung sind unverzüglich umzusetzen. Für die Ortslage Hütten ist die Alarmierung der Bundeswehrfeuerwehr sicherzustellen. Die Ergebnisse sind dem Landkreis zur Prüfung zu übergeben. Für alle weiteren Punkte aus der Stellungnahme gehe ich davon aus, dass diese mit der 4. Fortschreibung entsprechend angepasst werden.

Nach Beschlussfassung durch den Stadtrat bitte ich Sie um eine Kopie des Beschlusses für meine Akten.

Sofern Sie bei der 4. Fortschreibung Unterstützung benötigen, steht Ihnen mein Amt gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Sladky
Amtsleiterin